



HANDREICHUNG ZUR  
**E-RECHNUNG**

## **Vorwort Dr. Berghegger | Deutscher Städte- und Gemeindebund**

Bereits seit dem 18. April 2020 müssen Kommunen elektronische Rechnungen empfangen und verarbeiten können. In einigen Bundesländern galt diese Pflicht erst ab einem sich aus dem EU-Vergaberecht ableitenden Grenzwert. Eine Verpflichtung der Unternehmen zur Ausstellung von E-Rechnungen an Kommunen bestand aber nicht. In der Folge hat sich die Anzahl der bei den Städten und Gemeinden bisher eingegangenen E-Rechnungen in Grenzen gehalten.

Mit dem 2024 verabschiedeten Wachstumschancengesetz wurden die Regelungen zur Ausstellung von Rechnungen nach § 14 Umsatzsteuergesetz neu gefasst. Kernpunkt der Neuregelung ist die schrittweise Einführung der obligatorischen Verwendung von E-Rechnungen bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern ab dem 1. Januar 2025. Damit wird sich auch die Zahl, der bei den Städten und Gemeinden eingehenden E-Rechnungen merklich erhöhen.

Die E-Rechnung kann zum Booster der dringend notwendigen Digitalisierung werden. Langfristig stehen Effizienz-, Kosten- und Synergiegewinne außer Frage. Umstellungsaufwand und notwendige Schulungen der Beschäftigten dürfen jedoch nicht unterschätzt werden.

Dr. André Berghegger, Berlin, 30.01.2025

# Inhaltsverzeichnis

<b>EINLEITUNG</b> .....	3
<b>1. Gesetzliche Hintergründe und allgemeine Informationen</b> .....	4
E-Rechnungspflicht in Deutschland: Übergangsregelungen für den Versand.....	4
Ausnahmen von der E-Rechnungspflicht.....	5
Umsatzsteuermeldesystem.....	6
Betroffenheit für juristische Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Kommunen) .....	6
Gebührenbescheide als E-Rechnung .....	7
<b>2. E-Rechnung: zulässige Formate</b> .....	8
Leitweg-ID für XRechnungen.....	9
<b>3. Vorteile der E-Rechnung</b> .....	10
<b>4. Prozesse in der Rechnungsverarbeitung</b> .....	12
Rechnungseingang .....	12
Rechnungsausgang .....	12
Rechnungsportale .....	13
Rechtskonforme Archivierung.....	14
<b>5. Vorgehen bei der Umstellung und Prämissen für den Software-Einsatz</b> .....	15
<b>Fazit und Zusammenfassung</b> .....	16
Anhang .....	18

## EINLEITUNG

Es war ein etwas holpriger Weg, doch mit der Zustimmung des Bundesrats zum Wachstumschancengesetz ist nach einigen Irrungen und Wirrungen im März 2024 die Entscheidung gefallen: Rechnungen für Transaktionen zwischen Unternehmen sind vom 1. Januar 2025 an grundsätzlich in Form einer E-Rechnung zu stellen. Mit dem Jahreswechsel geht die E-Rechnungspflicht nun also den Schritt von der Zukunftsmusik in die Realität. Auch wenn für Ausgangsrechnungen noch großzügige Übergangsfristen gelten, müssen nun alle Unternehmen grundsätzlich zumindest in der Lage sein, E-Rechnungen, die sie von einem Geschäftspartner bekommen, zu empfangen und zu verarbeiten, wobei hier keine medienbruchfreie Verarbeitung gefordert wird.

Die meisten Städte und Gemeinden haben sich bereits in irgendeiner Form mit dem Thema auseinandergesetzt, aber flächendeckend darauf vorbereitet sind sie, wie auch ihre kommunalen Betriebe, meist noch nicht. Daher gilt es nun keine weitere Zeit verstreichen lassen und die nötigen Umstellungen zügig anzugehen. Über die Verpflichtung hinaus gibt es auch genügend überzeugende Argumente für die E-Rechnung. Ihre flächendeckende Verbreitung hat das Potenzial, zum Gamechanger und Booster für die digitale Transformation in Deutschland zu werden.

Da der gesamte Rechnungsprozess samt Archivierung dann auf den elektronischen Rechnungsdaten aufsetzt, lässt er sich deutlich schlanker und transparenter gestalten als bisher. Digital vorliegende Eingangsrechnungen können viel schneller verarbeitet werden und auch Ausgangsrechnungen lassen sich ein-

facher erstellen, versenden und archivieren. Das spart in der Organisation perspektivisch bares Geld. Nicht zu unterschätzen ist auch das Potenzial für Automatisierung und den damit einhergehenden Effizienzgewinn. Wenn die Rechnungsdaten strukturiert vorliegen können sie ohne manuelles Zutun die nötigen Prozessketten durchlaufen. Dabei fallen auch noch deutlich weniger Kosten an als im papierbasierten Prozess.



ABBILDUNG 1 © RA2 STUDIO- FOTOLIA.COM

Und noch eine Empfehlung zum Schluss: Wo nun Prozesse umgestellt werden müssen, sollte gleich auch der nächste bereits absehbare Schritt in der Entwicklung mit bedacht werden. Das bedeutet zum einen, trotz bestehender Übergangsfristen für den Rechnungsversand sollte auch dieser gleich zukunftsfähig gemacht werden. Zum anderen steht mit dem geplanten Meldesystem für umsatzsteuerpflichtige Transaktionen mittelfristig eine weitere Verpflichtung ins Haus. Auch dafür lassen sich bereits heute im Zuge der Prozessanpassungen die richtigen Weichen stellen.

# 1. Gesetzliche Hintergründe und allgemeine Informationen

Für den Public Sector ist die E-Rechnungspflicht grundsätzlich nichts Neues: Sofern Unternehmen Geschäftsbeziehungen mit öffentlichen Auftraggebern pflegen, müssen sie bereits seit dem 27.11.2020 mindestens an den Bund sogenannte XRechnungen erstellen und über den jeweils präferierten Zustellkanal elektronisch versenden. Für Länder und Kommunen gab es unterschiedliche Regelungen ([Synopsis zum Stand der Umsetzung](#)).

Die Rahmenbedingungen für die deutschlandweite E-Rechnungspflicht im Unternehmenskontext (Business-to-Business / B2B) wurden durch das Wachstumschancengesetz festgelegt. Demnach müssen ab dem 01.01.2025 alle Unternehmen ohne Ausnahme in der Lage sein, elektronische Rechnungen zu empfangen.

Jede Organisation und jedes Unternehmen müssen daher die Möglichkeit haben E-Rechnungen annehmen, verarbeiten und konform mit den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form (GoBD) archivieren zu können. Für Kommunen als juristische Personen des öffentlichen Rechts gilt dies, soweit sie als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes tätig werden (siehe auch Kapitel „Betroffenheit für juristische Personen des öffentlichen Rechts“).

Weiterführende Links zu den gesetzlichen Hintergründen sind im Anhang aufgeführt.

## E-Rechnungspflicht in Deutschland: Übergangsregelungen für den Versand

Grundsätzlich ist der Vorrang der Papierrechnung seit dem 01.01.2025 entfallen. Das heißt bereits heute darf jedes Unternehmen E-Rechnungen versenden. Spätestens zum 01.01.2028 müssen dann nahezu alle Unternehmen in Deutschland im B2B-Bereich E-Rechnungen erstellen und versenden.

### Übergangsfristen:

Ab 01.01.2027:

- Unternehmen >800.000 Euro Vorjahresumsatz (für die Ermittlung siehe § 19 Abs. 2 UStG) müssen B2B-E-Rechnungen versenden.
- Unternehmen mit <800.000 Euro Vorjahresumsatz (für die Ermittlung siehe § 19 Abs. 2 UStG) dürfen noch sonstige Rechnungen (Papier, PDF etc.) versenden. EDI-

Verfahren dürfen zunächst unverändert eingesetzt werden.

Ab 01.01.2028:

- Alle Unternehmen müssen B2B-E-Rechnungen versenden. EDI-Systeme müssen an die gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden.

### Länderspezifische Regelungen:

Es gibt Bundesländer, die eigene Vorschriften für E-Rechnungen verfasst haben. Gegebenenfalls wird auf Grund dieser Vorgaben eine E-Rechnungspflicht schon vor dem 01.01.2028 relevant ([E-Rechnung in den Ländern](#)).

### **EDI-Verfahren:**

EDI, kurz für Electronic Data Interchange, ist ein standardisiertes Verfahren zum elektronischen Austausch von Geschäftsunterlagen zwischen Unternehmen. Es ermöglicht die direkte Übertragung von Rechnungen, Bestellungen, Lieferscheinen und anderen Dokumenten zwischen den IT-Systemen der Geschäftspartner, ohne dass eine manuelle Eingabe erforderlich ist.

Funktionsweise: EDI verwendet standardisierte Formate wie EDIFACT, um sicherzustellen, dass die ausgetauschten Daten korrekt interpretiert und verarbeitet werden können. Die Daten werden in strukturierter Form übertragen, was die Automatisierung und Integration in die jeweiligen ERP-Systeme ermöglicht.

## **Ausnahmen von der E-Rechnungspflicht**

Die E-Rechnungspflicht gilt grundsätzlich für alle B2B-Rechnungen in Deutschland. Insbesondere in folgenden Ausnahmefällen ist keine E-Rechnung zu erstellen, d. h. hier können auch sonstige Rechnungen ausgestellt werden:

### 1. Kleinbetragsrechnungen

Hierbei handelt es sich um Rechnungen mit einer Bruttosumme unter 250 Euro (siehe § 33 UStDV).

### 2. Fahrausweise

Diese gelten regelmäßig als Rechnung (siehe § 34 UStDV).

### 3. Kleinunternehmer

Im Jahressteuergesetz 2024 ist eine Neuregelung für Kleinunternehmer enthalten. Sie dient der Umsetzung der EU-Richtlinie 2020/285 des Rates vom 18.02.2020 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 in Bezug auf die Sonderregelung für Kleinunternehmer und der Anpassungen in der EU-Verordnung Nr. 904/2010 in Bezug auf die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und den Informationsaustausch zur Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Sonderregelung für Kleinunternehmer. Darin ist die Verpflichtung der EU-Mitgliedstaaten aufgeführt, bis zum 31.12.2024 die zur Umsetzung dieser Richtlinie erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Ziel ist es, Wettbewerbsverzerrungen für Kleinunternehmer im Binnenmarkt zu vermeiden und das Wachstum und die Entwicklung des grenzüberschreitenden Handels zu erleichtern. Die EU-Richtlinie enthält Vereinfachungsmaßnahmen, um sowohl grenzüberschreitend als auch nur im Inland tätige Kleinunternehmer zu entlasten.

Für Kleinunternehmer gilt eine Vereinfachte Rechnungsschreibung gem. § 34a UStDV (keine E-Rechnungsverpflichtung für den Rechnungsversand). Unternehmen mit einem Gesamtumsatz (siehe § 19 Abs. 2 UStG) von bis zu 25.000 Euro des Vorjahres und 100.000 Euro für das laufende Jahr können entsprechend die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen und sind damit neben der Steuerfreiheit auch von der E-Rechnungspflicht befreit.

### 4. Leistungen an nicht unternehmerisch tätige juristische Personen

Für Leistungen, die den nichtunternehmerischen Bereich einer juristischen Person (z. B. eines Vereins oder einer Kommune) betreffen, muss diese weder E-Rechnungen empfangen können noch selbst E-Rechnungen ausstellen. Zwar besteht auch für Umsätze an eine juristische Person, die kein Unternehmer ist (also z. B. an einen nichtunternehmerisch tätigen Verein), eine Pflicht zur Ausstellung einer Rechnung. Diese kann aber auch als sonstige Rechnung ausgestellt und übermittelt werden.

## Umsatzsteuermeldesystem

Der Gesetzgeber verfolgt mit der Einführung der E-Rechnungspflicht für den B2B-Bereich insgesamt das Ziel einen unberechtigten Vorsteuerabzug zu vermeiden. Dies soll perspektivisch über die Einführung eines einheitlichen elektronischen Meldesystems für umsatzsteuerpflichtige Transaktionen erreicht werden. Die Umsetzung eines vollständig digitalisierten Umsatzsteuer-Meldesystems ermöglicht den Rechnungsdatenabgleich in Echtzeit. Dadurch soll Umsatzsteuerbetrug z. B. durch Scheinrechnungen oder unberechtigte Vorsteuererstattungen weiter eingedämmt werden. Durch die Übermittlung von Transaktionsdaten in Echtzeit wird zudem der Vorteil eines zeit-

lichen Vorsprungs in Betrugsszenarien reduziert.

Auf EU-Ebene wird momentan mit einer Einführung Mitte 2030 gerechnet. Dabei sollen die Rechnungsdaten nicht nur an den Empfänger, sondern auch Meldesätze zur enthaltenen Umsatzsteuer an die Finanzverwaltung übermittelt werden. Es gibt noch keine gesetzliche Regelung für die technische Umsetzung, allerdings deuten die Informationen aus dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) darauf hin, dass der Datenaustausch über Plattformen realisiert wird. Ob eine Übertragung der E-Rechnung dann noch per E-Mail möglich sein wird, ist derzeit noch offen.

## Betroffenheit für juristische Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Kommunen)

Die flächendeckende E-Rechnungspflicht gilt für alle umsatzsteuerpflichtigen Umsätze nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Nummer 1, 2. Halbsatz UStG in Deutschland. Damit ist auch der Public Sector betroffen.

Es ist darüber hinaus auch völlig unabhängig von der Rechtsform, ob eine E-Rechnung ausgestellt werden muss oder nicht. Für die Betroffenheit ist einzig und allein entscheidend, dass ein umsatzsteuerrelevanter Sachverhalt vorliegt. Juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) sind daher grundsätzlich ebenso an den Empfang und Versand von E-Rechnungen gebunden wie privatwirtschaftliche Unternehmen.

Für den Versand von E-Rechnung gilt hier im Besonderen:

Sofern auf einer Rechnung oder einem Bescheid mehrere umsatzsteuerliche Sachverhalte abgebildet werden, gilt die E-Rechnungspflicht immer dann, wenn mindestens ein Sachverhalt unter die Umsatzsteuerpflicht fällt.

Allerdings sind mit dem Blick auf den Wechsel des Besteuerungsregimes im Bereich jPöR folgende Besonderheiten in Bezug auf die Ausstellung von E-Rechnungen durch jPöR zu beachten:

Durch Art. 12 des StÄndG 2015 vom 02.11.2015 ist zum 01.01.2016 die Neuregelung des § 2b UStG in Kraft getreten. Sofern eine jPöR nach diesem Zeitpunkt begründet wurde oder aber zur Anwendung der Neuregelung des § 2b UStG optiert hat, greift die Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung bereits zum 01.01.2016, sofern der Gesamtumsatz der jPöR i. S. d. § 19 UStG des vorangegangenen Kalenderjahres mehr als 800.000 Euro betrug.

Wurde zulässigerweise eine Option ausgeübt, gilt bis zum 31.12.2026 die „alte Regelung“ des § 2 Abs. 3 UStG a. F. fort. Demnach unterliegen nur Umsätze im Bereich land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (L+F-Betrieb) oder im Bereich der Betriebe gewerblicher Art (BgA) im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes (siehe §§

1 Abs. 1 Nr. 6, 4 KStG) einer E-Rechnungspflicht, sofern der Gesamtumsatz der jPöR i. S. d. § 19 UStG des vorangegangenen Kalenderjahres mehr als 800.000 Euro betrug.

Lag Gesamtumsatz der jPöR i. S. d. § 19 UStG des vorangegangenen Kalenderjahres bei unter 800.000 Euro greift die Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung erst zum 01.01.2028.



ABBILDUNG 2 © ADOBESTOCK IPUWADOL

## Gebührenbescheide als E-Rechnung

Gebührenbescheide, wie bspw. Wassergebühren, sind von der E-Rechnungspflicht grundsätzlich ebenfalls betroffen, sofern sie umsatzsteuerrelevante Sachverhalte enthalten. Dies hat das Bundesfinanzministerium im BMF-Schreiben vom 15.10.2024 in Bezug auf den B2B-Kontext in Randziffer 36 klargestellt: *„Handelt es sich bei der E-Rechnung um einen öffentlich-rechtlichen Gebührenbescheid, gelten hierfür die allgemeinen umsatzsteuerlichen Regelungen, auch wenn das anzuwendende Verfahrensrecht ggf. abweichende Vorgaben macht.“*

Die Erstellung einer E-Rechnung ist damit klar geregelt. Offen sind allerdings noch Themenstellungen in Bezug auf die rechtssichere Zustellung bei E-Mail-Versand oder auch der Umgang mit Grundabgabenbescheiden und den damit verbundenen Datenschutzvorgaben.

Hierzu sind noch keine abschließenden klaren Regelungen festgelegt.

Sofern es die gesetzlichen Vorgaben zu den Übergangsphasen zulassen, ist die Empfehlung auf die endgültigen Regelungen zu warten, um Änderungen zu vermeiden.

Die im Business-to-Government (B2G)-Kontext in manchen Kreisen bislang herrschende Meinung, wonach Bescheide nicht der E-Rechnungsverpflichtung unterliegen (siehe bspw. hier: [FAQ XRechnung - XStandards Einkauf](#) *„Gebührenbescheide basieren auf Rechtsgrundlagen, welche nicht dem Geltungsbereich der Europäischen Richtlinie 2014/55/EU unterliegen. Von daher muss XRechnung nicht für Gebührenbescheide verwendet werden.“*), wurde damit widerlegt.



## 2. E-Rechnung: zulässige Formate

Damit es sich um eine E-Rechnung im Sinne des Gesetzes handelt, genügt es nicht, dass die Rechnungsinformationen elektronisch erfasst sind und vorliegen. Plakativ ausgedrückt: Eine PDF-Datei ist keine E-Rechnung. Zulässig im Sinne des Gesetzes sind nur elektronische Datenformate, die einen strukturierten Datensatz enthalten, der sich automatisiert weiterverarbeiten lässt. Eine E-Rechnung muss also in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen werden. Dadurch sind sowohl eine vollautomatische Rechnungsverarbeitung als auch ein Rechnungsaustausch auf elektronischem Weg möglich.

Um die gesetzlichen Anforderungen der E-Rechnungspflicht zu erfüllen, muss der strukturierte Datensatz in Form einer XML-Datei standardisiert sein und der europäischen Norm 16931 entsprechen. Alle Rechnungsformate, die einen Datensatz nach diesen Vorgaben beinhalten sind demnach gültige E-Rechnungsformate. Darunter fallen die in Deutschland bereits bewährten Formate XRechnung und ZUGFeRD 2.x.

Die XRechnung ist ein Datenaustauschstandard für elektronische Rechnungen an öffentliche Auftraggeber (B2G). Das Format ist ausschließlich maschinell lesbar. ZUGFeRD 2.0 ist ein hybrides Datenformat. Es enthält neben dem strukturierten XML-Datensatz zur elektronischen Weiterverarbeitung zusätzlich einen Sichtbeleg, der mit üblichen PDF-Viewern eingesehen werden kann. So eignet sich das Format bspw. auch für Rechnungen an Privatpersonen. Öffentliche Unternehmen, die Rechnungen sowohl an Unternehmen wie auch an

Privatnutzer stellen, können dadurch einen einheitlichen Rechnungsschreibungsprozess etablieren, mit dem sich beide Kundengruppen gleichermaßen adressieren lassen.

Eine visuelle Komponente ist bei der E-Rechnung also optional. Die Softwarehersteller haben daher meist einen sogenannten Viewer in ihre Lösungen integriert, um die Datensätze für die Sachbearbeiter lesbar zu machen. Rechtlich und inhaltlich bindend ist aber immer der XML-Datensatz.

Alle Rechnungstypen, die nicht der EU-Norm 16931 entsprechen, fallen in den Bereich der sogenannten "sonstigen Rechnungen". Dazu zählen bspw. Papierrechnungen oder Rechnungen in Form einer PDF-Datei. Diese Formate sind nicht bzw. nur bedingt maschinell lesbar. Als Rechnungen, die ausschließlich über eine visuelle Komponente und kein strukturiertes Datenmodell zur elektronischen automatisierten Weiterverarbeitung verfügen, sind sie kein gültiges E-Rechnungsformat. Ein entsprechender Versand dieser Formate ist daher nur noch im Rahmen der aufgeführten Übergangszeiten zulässig.



ABBILDUNG 3 © MAKSIM KABAKOU - FOTOLIA.COM

## Akzeptierte Rechnungsformate Überblick zu den Übergangsregelungen



VERSAND	2025	2026	2027	2028
Papier	✓	✓	✓	✗
E-Rechnung (EN 16931/interop.*)	✓	✓	✓	✓
Andere elektronische Formate (z.B. PDF)	✓	✓	✓	✗

  

Legende	
✓ (grün)	übergangsweise erlaubt
✓ (gelb)	übergangsweise mit Bedingungen erlaubt
✓ (blau)	erlaubt
✗ (rot)	verboten

  

**Jedes Unternehmen muss ab 01.01.2025 E-Rechnungen (EN 16931) empfangen können!**

\* Ab 01.01.2028 - Beinhaltet auch elektronische Formate (z.B. EDI), die eine Extraktion der Daten nach EN16931 ermöglichen.

ABBILDUNG 4 © DATEV

### Leitweg-ID für XRechnungen

Für den Empfang und Versand von E-Rechnungen im B2B-Kontext ist keine Leitweg-ID erforderlich. Hier kann die Zustellung beispielsweise auch via E-Mail erfolgen und kommt damit gänzlich ohne ein spezifisches Identifikationsmerkmal aus. Alternativ können E-Rechnungen aber auch über Plattformen, wie etwa das bewährte TRAFFIQX-Netzwerk übermittelt werden. Wird dieser Weg gewählt, erfolgt die eindeutige Zuordnung über andere gängige IDs wie beispielsweise eine spezifische Portal-ID, die Umsatzsteuer-ID oder auch die zukünftige Wirtschafts-ID.

Um eine E-Rechnung im Format XRechnung korrekt vom Rechnungssteller an einen öffentlichen Auftraggeber zu übermitteln, ist eine eindeutige Adressierung des Rechnungsempfängers notwendig. Diese Adresse im XRechnungs-Umfeld wird in Form einer Kunden-Referenznummer erzeugt und nennt sich Leitweg-ID. Sie sorgt dafür, dass elektronische Rechnungen im Format der XRechnung korrekt über verschiedene Rechnungseingangs-

plattformen der öffentlichen Verwaltung ausgestellt werden können.

Bei einer XRechnung ist die Angabe der Kunden-Referenznummer (Leitweg ID) daher verpflichtend.

Die Leitweg-ID unterliegt keiner allgemeinen Regelung von Bund und Bundesländern und kann nach deren eigenen Systemen vergeben werden:

- Einige Bundesländer und der Bund schreiben die Verwendung der Leitweg-ID bei der Übermittlung einer elektronischen Rechnung vor.
- Einige Bundesländer haben eigene Systematiken für Kunden-Referenznummern vorgegeben.
- Wiederum andere Bundesländer haben keine einheitlichen Vorgaben für ihr Bundesland.

Informationen zu den Kunden-Referenznummern in den jeweiligen Bundesländern sind in

den Verordnungen bzw. auf den Informationswebsites der Länder zu finden.

Die Leitweg-ID oder eine andere Kundenreferenz eines Rechnungsempfängers wird in der Regel im konkreten Auftrag an den Auf-

### 3. Vorteile der E-Rechnung

Auch wenn das Thema E-Rechnung derzeit vor allem vor dem Hintergrund der gesetzlichen Pflicht und der damit verbundenen Übergangsfristen Erwähnung findet, sind in diesem Fall die Auswirkungen der bürokratischen Pflicht für die Unternehmen positiv einzuschätzen. Die flächendeckende Einführung der E-Rechnung wird ein echter Digitalisierungsbooster in den Rechnungsworkflows sein, der die Prozesse rund um die Rechnungsbearbeitung verschlankt und automatisiert. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels in Deutschland ist das ein großer Vorteil.

Bis 2030 werden im öffentlichen Sektor ca. eine Million Fachkräfte fehlen. Zu dieser Einschätzung kommen verschiedene Studien. Einige Erhebungen stellen die Situation sogar noch pessimistischer dar. Es ist daher die größte Herausforderung für alle Organisationen geeignete Maßnahmen und Lösungen zu entwickeln, mit denen sich die Auswirkungen dieser Ent-

tragnehmer oder Leistungserbringer (Rechnungssteller) übermittelt. Im Zweifel kann der öffentliche Auftraggeber Auskunft darüber erteilen, wie die benötigte Leitweg-ID lautet.

wicklung abschwächen lassen. Neben Quereinsteigern, Fachkräftezuwanderung oder auch späteren Renteneintrittsoptionen gibt es vor allem einen entscheidenden Hebel: Digitalisierung.

Mit der Einführung der E-Rechnung lassen sich Automatisierung und schnellere Prozesse umsetzen und so Ressourcen einsparen und fehlendes Personal ausgleichen.

Die flächendeckende Verwendung der E-Rechnung macht digitale Prozesse möglich, bei denen die Belege direkt und automatisiert zwischen den verschiedenen Systemen der Prozessteilnehmer ausgetauscht werden können. Der Wegfall des händischen Posteingangs sorgt für Arbeitsentlastung und durch die digitale Zustellung gibt es einen immensen Zeitvorteil gegenüber dem Postversand.

Da die Informationen einer E-Rechnung bereits in Form eines strukturierten Datensatzes auf-



ABBILDUNG 5 © TIERNEY -STOCK.ADOBE.COM

bereitet sind, sind manuelle Datenerfassungen nicht mehr nötig. Die Rechnungsinformationen können direkt aus dem Datensatz ausgelesen und für die weitere Verarbeitung zur Verfügung gestellt werden. Durch die automatisierte Weiterverarbeitung wird effektiv Zeit gespart und die Prozesse in der Organisation laufen deutlich schneller ab. Dieser Effekt ist für jeden Mitarbeitenden sofort spürbar.

Zudem können Kosten eingespart werden, die im papiergebundenen Prozess angefallen sind. Von Papier und Briefumschlägen, über Druck-

kosten und Porto bis hin zu Ordern und Aktenschränken lässt sich in diesem Umfeld einiges rationalisieren. Erste Musterberechnungen zeigen, dass die E-Rechnung im Schnitt, um rund 60 Prozent günstiger zu realisieren ist als ihr Pendant auf Papier. Bei einem Aufkommen von 1.000 Ausgangs- und 500 Eingangrechnungen lassen sich so etwa 12.000 Euro sparen.

### **Vorteile E-Rechnung**

#### *Effiziente Arbeitsabläufe*

Durch digitale Belege entstehen medienbruchfreie Prozesse – und der Freigabeprozess von Eingangrechnungen beschleunigt sich spürbar.

#### *Weniger Zeitaufwand*

Fehleranfällige manuelle Eingaben entfallen. Das verbessert die Qualität der Buchführung und die Zeit lässt sich für wertschöpfende Tätigkeiten nutzen.

#### *Niedrigere Kosten*

Mit E-Rechnungsprozessen lassen sich bis zu 60 Prozent gegenüber Rechnungen auf Papier sparen: Denn viele Kosten, wie für Papier oder Druck, entfallen.

#### *Mehr Transparenz*

Über die Cloud sind die Belege jederzeit verfügbar. Mitarbeitende sind stets auskunftsfähig.

#### *Optimiertes Cash-Management*

Schneller bearbeitete Rechnungen ermöglichen Skontoabzug – schneller zugestellte Rechnungen beschleunigen den Zahlungseingang.

## 4. Prozesse in der Rechnungsverarbeitung

Die notwendige digitale Verarbeitung von Rechnungen bedingt die Anpassung der Prozesse im Rechnungsworkflow. Da hier grundlegende Änderungen auch in der Organisation notwendig sein können, empfiehlt es sich frühzeitig die nötigen Weichenstellungen vorzunehmen. Auch wenn teilweise bis Jahresende

### Rechnungseingang

E-Rechnungen werden in einem strukturierten Dateiformat versendet. Das Lesen dieser XML-Dateien ist für entsprechende Softwareprogramme kein Problem. Für das menschliche Auge ist das Lesen dieses Datensatzes jedoch eine große Herausforderung. Papierbezogene Prozesse sind gänzlich unmöglich, da sich der Datensatz nicht drucken lässt.

Es ist daher unabdingbar den Rechnungseingangsprozess zu digitalisieren, um damit einen softwaregestützten Rechnungsworkflow abbilden zu können. Mit einem digitalen Rechnungsprüfungsprozess können die E-Rechnungen problemlos visualisiert werden und die

### Rechnungsausgang

Neben der Pflicht zur E-Rechnung gibt es noch weitere Vorgaben für eine rechtskonforme Rechnung.

Nach Umsatzsteuer-Gesetz sind eine fortlaufende Rechnungsnummer, eine revisions-sichere Speicherung, ein korrekter Umsatzsteuerausweis und die Unveränderbarkeit nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung (GoBD) notwendig.

Eine Erstellung von Rechnungen mit Office-Software wie Microsoft Excel oder Word kann diese Vorgaben nicht erfüllen. Für eine gesetzeskonforme Rechnungsstellung ist spätestens

2027 Übergangsregelungen für die Pflicht zum E-Rechnungsversand gelten, wird die Anzahl der E-Rechnungen bereits ab 01.01.2025 deutlich zunehmen.

Freigabeschritte sachlich/rechnerisch richtig und die Anordnungsfreigabe problemlos vorgenommen werden.

In folgenden Schritten kann ein digitaler Rechnungsworkflow umgesetzt werden:

1. Einführung eines zentralen Rechnungseingangs
2. Erstellung / Überarbeitung des Berechtigungskonzepts
3. Etablierung eines Workflows inkl. Nutzung von Automatisierungspotenzialen

bei der Erzeugung des strukturierten Datensatzes eine Softwareunterstützung zwingend erforderlich.

Startpunkt für die Umstellung sollte immer eine Bestandsaufnahme sein: In welchen Fachbereichen werden heute Rechnungen geschrieben, für welche Sachverhalte und mit welchen Programmen. Diese Analyse ist auch vor dem Hintergrund der Anpassung von § 2b UStG nötig, um die umsatzsteuerlichen Sachverhalte zu identifizieren.

## Rechnungsportale

Bereits mit Einführung der XRechnung sind in Deutschland Rechnungseingangsportale entstanden. Aufgrund der föderalen Struktur gibt es mehrere Rechnungseingangsportale, unter anderem auf Bundesebene die Zentrale Rechnungseingangsplattform (ZRE) und die Onlinezugangsgesetz-konforme Rechnungseingangsplattform (OZG-RE). Diese Portale dienen der Übermittlung von XRechnungen (oder anderen zugelassenen E-Rechnungsformaten) an öffentliche Auftraggeber. Hierfür stehen mehrere Übermittlungswege zur Verfügung, unter anderem Pan-European Public Procurement Online (kurz PEPPOL), aber auch E-Mail oder Weberfassung. Die Portale bieten Unternehmen einen sicheren und effizienten Versand von Rechnungen an öffentliche Auftraggeber. Für die Behörden bedeutet der zentrale Rechnungseingang eine Vereinfachung und Effizienzsteigerung. Über welches Portal die XRechnungen zu versenden sind, wird vom Auftraggeber festgelegt.

Im Kontext E-Rechnung ist der Empfang per E-Mail rechtlich ausreichend. Dieser ist jedoch nicht unproblematisch. Unter anderem ist er unter Effizienzgesichtspunkten nicht optimal und birgt Risiken hinsichtlich des Datenschutzes und der IT-Sicherheit. Zudem muss sichergestellt werden, dass der Prozess GoBD-konform ist. Daher ist auch hier der Versand mittels Rechnungsportalen grundsätzlich sinnvoll.

Die Portale übernehmen den Versand und Empfang der Rechnungen. Über eindeutige Identifier, wie beispielsweise die Leitweg-ID, Peppol-ID oder auch USt-ID, erkennt die Rechnungsplattform über welchen Kanal der Empfänger die E-Rechnung erhalten möchte. Sofern keine Wahl getroffen werden kann, werden die E-Rechnungen dann via Mail zugestellt.

### **DATEV E-Rechnungsplattform**

Wie beschrieben, wird der Rechnungsaustausch vor dem Hintergrund des geplanten Umsatzsteuer-Meldesystems in absehbarer Zeit voraussichtlich ausschließlich über E-Rechnungsplattformen funktionieren. DATEV hat bereits eine E-Rechnungsplattform an den Start gebracht, die an das bewährte TRAFFIQX-Netzwerk für den sicheren Datenaustausch zwischen Unternehmen angebunden ist. Diese Plattform baut DATEV sukzessive zur Schaltzentrale für die Rechnungsbearbeitung aus und denkt dabei auch schon den nächsten Entwicklungsschritt mit: Ihre Nutzer werden schnellstmöglich auch für die geplante Meldepflicht steuerrelevanter Rechnungsdaten gerüstet sein. So wird die DATEV E-Rechnungsplattform die entsprechenden Anforderungen an das Tax-Reporting unterstützen und eine tragende Rolle bei der Erstellung und Übermittlung der dann erforderlichen Meldedatensätze einnehmen.

Zentrale Komponente der E-Rechnungsplattform ist das E-Rechnungspostfach. Als digitaler Briefkasten gewährleistet es einen sicheren und gesetzeskonformen Austausch von E-Rechnungen und sonstigen Rechnungen. So lassen sich über die Plattform E-Rechnungen einfach und komfortabel empfangen und versenden. Dabei sorgt sie für eine sichere und virenfreie Zustellung. In ihrem geschützten Umfeld sind die Rechnungen auch vor Manipulationen gefeit, wie sie in jüngerer Zeit gerade bei via E-Mail im PDF-Format

## Rechtskonforme Archivierung

Die E-Rechnung unterliegt ebenso den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung wie sonstige Rechnungen.

Grundsätzlich gilt: Es muss immer die Originalrechnung archiviert werden (XRechnung, ZUGFeRD etc.). Eine Originalrechnung ist immer die Rechnung, die versendet (oder empfangen) wird und muss in dem Format aufbewahrt werden, in dem sie empfangen wurden.

Das Originaldokument einer E-Rechnung ist der strukturierte Datensatz. Da die E-Rechnungsdatei grundsätzlich elektronisch eingegangen ist, muss sie auch elektronisch, als Datei aufbewahrt werden. Der strukturierte Datensatz darf auf keinen Fall gelöscht werden und ist so aufzubewahren, dass er unveränderbar in seiner ursprünglichen Form vorliegt.

Die Form der Aufbewahrung muss über die gesamte Zeitdauer der vorgeschriebenen, revisionssicheren Archivierung die Unveränderlichkeit und die Lesbarkeit (GDPdU) der Datei sicherstellen.

Beim Empfang oder Versand per E-Mail muss aus Sicht der Buchführung und der GoBD diese nur dann aufbewahrt werden, wenn sie buchungsrelevante Informationen enthält, die in dem strukturierten Datensatz nicht vorhanden sind. In der Regel ist der Datensatz eine vollständige Rechnung. Die E-Mail dient nur zur Übermittlung.

Die Unveränderlichkeit der Belegdaten betrifft die Inhalte der Rechnung. Die Dateibe-



ABBILDUNG 6 © DESTINA-FOTOLIA.COM

zeichnung selbst gehört nicht zum Inhalt der Datei. Beim Speichern kann die Dateibezeichnung geändert und an die gewählten Ablage- und Ordnungskriterien angepasst werden. Empfehlenswert ist ein Dateiname mit einem eindeutigen Bezug zum Inhalt, z. B. Name des Lieferanten und Rechnungsnummer.

Eine wichtige Rolle spielen hierbei die Archivierungsmedien: Bei einer Aufbewahrung der Daten von 10 Jahren oder länger besteht die Herausforderung eines Langzeitarchivs darin, dass die Daten auch noch in Zukunft gelesen und interpretiert werden können. Die Speichermedien unterscheiden sich im Preis, in der Lebensdauer, der Geschwindigkeit und der Kapazität. Durch äußere Einflüsse wie UV-Strahlung und Feuchtigkeit unterliegt jedes Speichermedium einer begrenzten Lebensdauer.

Achten Sie daher auf geeignete und funktionierende Archivierungsmedien.

## 5. Vorgehen bei der Umstellung und Prämissen für den Software-Einsatz

Wie sehr die Umstellung auf die E-Rechnung die internen Abläufe in Stadt, Gemeinde oder kommunalem Betrieb beeinflusst, hängt maßgeblich davon ab, wie der Rechnungseingang und -ausgang bislang gestaltet ist. Dabei gibt es eine ganze Reihe unterschiedlicher Szenarien. Das größte Handlungs- aber auch Optimierungspotenzial besteht, wenn Rechnungen derzeit noch per E-Mail und/oder per Post empfangen werden und kein Dokumenten-Management-System genutzt wird. In diesem Fall sollte zunächst eine zentrale E-Mailadresse für den Rechnungseingang angelegt und ein Programm zur elektronischen Bearbeitung der Rechnungen implementiert werden. Empfehlenswert ist, dass beide Funktionen (Eingang und Bearbeitung) entweder in einer Lösung abgebildet werden oder sich über Schnittstellen so verknüpfen lassen, dass keine händische Weitergabe notwendig ist.

Zudem sollte das genutzte System eine revisionssichere Archivierung eingehender E-Rechnungen sicherstellen. Ebenfalls wünschenswert ist eine Funktion, in der die E-Rechnungen gleich digital geprüft und freigegeben werden können. Setzt die Verwaltung bzw. der Betrieb

bereits heute eine Dokumentenverwaltung oder ein Dokumentenmanagementsystem ein, lässt sich der E-Rechnungsworkflow in der Regel darin abbilden. Dabei gilt es unter anderem zu überlegen, wie auch die Systeme der betreuenden Steuerberatungskanzlei in den Datenkreislauf eingebunden werden. Hier richtet sich der Blick auf die Schnittstellen, die das jeweilige System bereitstellt.

Das Vorgehen zur Umstellung ist also abhängig von der jeweiligen Ausgangslage sehr individuell. Gleiches gilt für die Seite der Rechnungserstellung. Während viele Unternehmen ihre Rechnungen noch mit Office-Software wie Microsoft Word, Excel oder gar manuell schreiben, haben andere bereits spezifische Software im Einsatz. Bei dieser muss geprüft werden, ob sich damit E-Rechnungen in einem den rechtlichen Anforderungen genügenden Format erstellen lassen. Die relevanten Softwarehersteller haben zumeist bereits die Voraussetzungen für den Empfang und die Erstellung von E-Rechnungen geschaffen oder tun dies gerade.



## Fazit und Zusammenfassung

Die E-Rechnungspflicht gilt für Kommunen und öffentliche Organisationen genauso wie für privatwirtschaftliche Unternehmen.

Jede Kommune muss daher ab 01.01.2025 in der Lage sein E-Rechnungen empfangen und verarbeiten zu können. Spätestens ab 01.01.2028 folgt auch die Pflicht zum Versand von E-Rechnungen. Durch die starke Verbreitung und den steigenden Marktdruck kann der Bedarf zum Versand schon früher eintreten.

Die E-Rechnung bedingt eine Anpassung der Prozesse im Rechnungseingang und -ausgang. Ein elektronischer Rechnungsworkflow mit digitalem Posteingang ist somit eine Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung.



ABBILDUNG 7 © PESKOVA STOCK.ADOBE.COM

In Verbindung mit den gesetzlichen Vorgaben zur korrekten Rechnungsschreibung lohnt es sich bereits jetzt ein geeignetes Modul zur Rechnungsschreibung in der Organisation zu etablieren, um rechtskonforme Rechnungen versenden zu können.

## **Informationen zu DATEV**

Die DATEV eG mit Sitz in Nürnberg stellt mit Software, Cloud-Lösungen und Know-how die Basis für die digitale Transformation betriebswirtschaftlicher Prozesse bereit.

Kommunen und öffentliche Unternehmen unterstützt DATEV mit einem maßgeschneiderten Software-Angebot und Cloud-Lösungen rund um das doppelte Finanzwesen. Es ermöglicht eine unkomplizierte Budgetierung, Mittelbewirtschaftung und Haushaltssteuerung. Darüber hinaus bietet DATEV Anwendungen für die Kosten- und Leistungsrechnung, die Anlagenbuchführung und die Veranlagung kommunaler Abgaben wie Steuern, Gebühren und Beiträge an. Ergänzt wird das Finanzwesen-System durch ein spezielles Lohn- und Gehaltsprogramm, das auch die Besoldung von Beamten abdeckt.

Auch aktuelle Entwicklungen wie die Grundsteuerreform lassen sich mit DATEV-Unterstützung gut bewältigen. So verhilft der Online-Service DATEV Messbescheidverwaltung zu einem schnellen Überblick über die von der Finanzdirektion erhaltenen Messbescheidaten - für die Grundsteuer wie auch für die Gewerbesteuer. Abgerundet wird das Portfolio durch ein umfassendes Beratungsangebot zur Einführung effizienter Prozesse und Organisationsstrukturen in öffentlichen Verwaltungen und kommunalen Unternehmen.

Zu den Anwendern zählen auch zahlreiche Stadtwerke, Zweckverbände und sonstige kommunale Ver- und Entsorgungsunternehmen, bei denen die DATEV-Software für schlanke Abläufe rund um Rechnungswesen, Personalabrechnung und Dokumentenmanagement sorgt. Über offene Schnittstellen können vor- und nachgelagerte Fachverfahren angebunden werden. Bidirektionale Schnittstellen verbinden die DATEV-Software zudem nahtlos mit Partnerlösungen von Branchenspezialisten

## **Informationen zur Autorin**

**Melanie Leisgang** ist im Bereich Anforderungsmanagement bei DATEV eG für die Zielgruppe Public Sector verantwortlich. Sie ist dort unter anderem für die strategische Ausrichtung der Produkte sowie die Marktanforderungen zuständig. Zudem ist sie regelmäßig auf Messen und Veranstaltungen als Expertin für Digitalisierungsthemen im öffentlichen Bereich unterwegs.

## Anhang

Länderregelungen X-Rechnung: [https://xeinkauf.de/app/uploads/2024/03/Oeff.-Laendersynopse\\_Stand-Maerz-2024.pdf](https://xeinkauf.de/app/uploads/2024/03/Oeff.-Laendersynopse_Stand-Maerz-2024.pdf)

E-Rechnung in den Bundesländern: <https://www.e-rechnung-bund.de/e-rechnung/umsetzung-der-e-rechnung-in-den-bundeslaendern/>

Allgemeine Informationen X-Rechnung: <https://xeinkauf.de/faq/xrechnung/#allgemeines>

FAQ des BMF zur Ausstellung von E-Rechnungen: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/e-rechnung.html>

BMF-Schreiben vom 15.10.2024 zur E-Rechnung: [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\\_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/2024-10-15-einfuehrung-e-rechnung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/2024-10-15-einfuehrung-e-rechnung.pdf?__blob=publicationFile&v=4)

§ 14 UStG: [https://www.gesetze-im-internet.de/ustg\\_1980/\\_14.html](https://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/_14.html)

Wachstumschancengesetz: <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2024/108/VO>